

Hat unser genannter Entwurf dem Ausdruck gegeben, so hat in den zehn Jahren, seit derselbe vorliegt, der Fortgang der Erzeugnisse der Literatur neue Bedürfnisse einer gesetzlichen Regelung geschaffen, bei welcher der Buchhandel wohl wünschen darf gehört zu werden.

Diese Ueberzeugung, wie die von den tiefeingreifenden Folgen eines solchen Gesetzes für den gesammten deutschen Buchhandel, ermuthigt den gehorsamst unterzeichneten Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, an das Hohe Bundespräsidium das gehorsamste Gesuch zu richten:

das in Aussicht stehende Gesetz für den Norddeutschen Bund zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, ehe dasselbe in definitiver Fassung dem Reichstage zur Verathung und Beschlussfassung vorgelegt wird, hochgeneigtest einer aus sachverständigen Buchhändlern, Musikalien- und Kunsthändlern bestehenden Commission zur gutachtlichen Aeußerung zu unterbreiten.

Der gehorsamst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins würde in solchem Falle gern bereit und bemüht sein, zu dieser Commission seinerseits besonders dazu befähigte Männer vorzuschlagen und solche auch namentlich aus den süddeutschen Ländern heranzuziehen; er hegt die Hoffnung, durch letzteres den Weg zu erleichtern, auf welchem das literarische Gesetz des Norddeutschen Bundes in nicht zu weiter Ferne das gemeinsame Gesetz für ganz Deutschland werden kann.

Dem Hohen Präsidium

gehorsamst

Berlin, Leipzig und Gotha, im April 1868.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

II.

An den Hohen Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Die Motive, mit denen der Hohe Bundesrath die Vorlage des Entwurfes einer Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund begleitet hat, enthalten in ihrem allgemeinen Theil die Grundsätze, welche für das neue Gesetz maßgebend sein sollen. Die betreffende Stelle, Seite 2 der Motive, lautet:

„daß ein Bundesgesetz über den Gewerbebetrieb nur auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aufgebaut werden könne, darüber kann im Hinblick auf die in dem größeren Theile des Bundesgebietes bereits bestehenden Gewerbegesetzgebungen selbst Denen kein Zweifel mehr beigehen, welche an sich der Gewerbefreiheit nicht zugethan sind. Nur auf dem Grundsatz der Freiheit der Bewegung ist eine Einigung überhaupt möglich; sowie man das Gebiet der Beschränkungen betritt, stellt die Verschiedenheit der Verhältnisse, Gewohnheiten und Anschauungen einer Einigung die größten Hindernisse entgegen u. c.“

In diesen Worten ist, die Nothwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung als selbstverständlich angenommen, ausgesprochen, daß eine solche Einheit nur auf der Grundlage der Gewerbefreiheit zu erzielen sei. Statt nun aber diesem Grundsatz treu zu bleiben und die Schwierigkeiten, welche sich bei Beschränkungen darbieten, dadurch zu vermindern, daß diese Beschränkungen aufgehoben werden, hat der Entwurf es vorgezogen, einen andern Weg zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten zu betreten: es wird darauf verzichtet, die Einheit herzustellen, und statt dessen werden in jedem Lande die bestehenden Beschränkungen aufrecht erhalten.

Die Gewerbe, bei welchen man so von der Durchführung des Grundgesetzes der einheitlichen Gesetzgebung auf dem Boden der Gewerbefreiheit abgesehen hat, sind in §. 6. des Entwurfes aufgeführt; unter ihnen befindet sich der Buchhandel und alle ihm verwandten Gewerbe; es werden dieselben den Bestimmungen der Einzelgesetzgebung überlassen und es bleiben demnach, von den glücklichen Ausnahmeverhältnissen einzelner deutscher Staaten abgesehen, in dem Hauptgebiete des Norddeutschen Bundes für den Buchhandel nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Beschränkungen durch die Nothwendigkeit der Prüfungen und die Nothwendigkeit der Concession und damit verbunden die Möglichkeit des Verlustes der Concession bestehen.

Der gehorsamst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler erachtet es für seine Pflicht, den Hohen Reichstag auf diese Mißstände aufmerksam zu machen, welche den Buchhandel von dem Genuße der Gewerbefreiheit ausschließen und so einen Geschäftsbetrieb, welcher als Beförderer der Bildung ein wesentlicher Factor für die Entwicklung des Volkswohles und des Volkswohlstandes ist, in einem großen Theile Norddeutschlands hindern, sich so zu entfalten, wie es im Interesse der Gesamtheit wünschenswerth ist.

Durch die im §. 6. des Entwurfes festgestellte Beschränkung wird der Buchhandel je nach der Gesetzgebung des einzelnen Landes als ein gemeingefährliches Gewerbe behandelt, dessen Ausübung nur unter gewissen Bedingungen und nur Denen gestattet wird, welche sich durch Ablegung einer besonderen Prüfung als fähig dazu erwiesen haben.

Es drängt sich die Frage auf: ist solche Beschränkung nothwendig?

Zwei Regierungen des Norddeutschen Bundes haben diese Frage erst vor kurzem mit Nein beantwortet. Die Königl. Sächsische Regierung hat bei Gelegenheit des neuen sächsischen Gewerbegesetzes den Buchhandel und die Preßgewerbe den übrigen Gewerben gleichgestellt. Dasselbe hat die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung bei Gelegenheit des neuen Preßgesetzes gethan.

Wir erlauben uns, die beiden Gesetzesvorlagen mit den Verhandlungen der Landesvertretungen darüber hier beizufügen.

Klarer und besser vermögen wir nicht darzuthun, daß die Natur der Preßgewerbe es nicht rechtfertigt, sie von der Gewerbefreiheit auszuschließen. Es wird erlaubt sein zu sagen, daß, wenn die Herstellung und der Vertrieb von Druckschriften wirklich ein so gefährliches Gewerbe ist, daß dasselbe unter fortwährender Polizeiaufsicht zu stehen verdient, dasselbe in keinem der Staaten des Norddeutschen Bundes ein freies Gewerbe sein dürfte.

Hinweisen dürfen wir auch darauf, daß die Motive des Entwurfes der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund es gar nicht unternehmen, die in §. 6. ausgesprochene Ausschließung gerade der Preßgewerbe von der Gewerbefreiheit zu rechtfertigen.